

Extreme- Bowlingarena - Personenfürsorge - Vereinbarung

Die Eilein (ni	er Name der Eitern eintragen)	
Vorname:	Nachname:	
Vorname:	Nachname:	
Straße:	Wohnort:	
	em. §2 Abs.2 Nr.2 Jugendschutzgesetz die A Sohn / ihre jugendliche Tochter (hier Name des	
Vorname:	Nachname:	
Straße:	Wohnort:	
für die Dauer	des Aufenthalts in der Extreme Bowlingarena	am:
auf nachgena	nnte Aufsichtsperson: (hier Name der Person, d i	e aufpasst eintragen)
Vorname:	Nachname:	
Straße:	Wohnort:	
Datum und U	nterschrift der Eltern Datum und U	Interschrift Aufsichtsperson

Lt. Jugendschutz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 24.00 Uhr in der Bowlingarena aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung können die Eltern des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen, und somit dem Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren den Aufenthalt in der Bowlingarena nach 24.00 Uhr ermöglichen.

Diese Vereinbarung muss am Counter ohne Aufforderung zusammen mit dem Personalausweis des Jugendlichen und der Ausweiskopie eines Elternteils vorgezeigt werden.

Der / Die Aufsichtspflichtige muss sich ebenfalls in der Bowlingarena befinden.

Die aufsichtspflichtige Person kann nicht gleichzeitig die Personenfürsorge für mehrere Jugendliche übernehmen.

Zum Thema Personenfürsorgeübertragung: Die Neuregelung verlangt ein erhöhtes Maß an Verantwortung. Die erziehungsbeauftragte Person, trägt beispielsweise Sorge dafür, dass sich die Minderjährigen in der Bowlingarena nicht betrinken und zuverlässig wieder nach Hause gebracht werden. Trotz dieser Neuregelung behält sich die Extreme Bowlingarena vor, Jungendliche in Begleitung von Erziehungsbeauftragten und Vollmacht den Zutritt zu verwähren.

- Dieses Formular ist nur in Verbindung mit der Ausweiskopie eines Elternteils gültig -